

██████████
██████████
12163 Berlin

An die
Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

Berlin, 2.12.2011

Strafanzeige

gegen

den Richter am Amtsgericht Berlin – Tiergarten Dr. Richard Steinicke

wegen

Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB

In der Anlage wird zunächst das Urteil des Beschuldigten in der Strafsache

gegen

Falk Richwien

Robert Alfred Niebach

Peggy Brüggemann

wegen

Verstoßes gegen das Tierschutz- und Naturschutzrecht pp.

vom 04.06.2007 (Az.: (235 Cs) 14 Js 1085/06 (180/06) AG Berlin - Tiergarten übersandt.

Es ist zunächst festzustellen, dass es sich um ein Fehlurteil handelt.

Der Beschuldigte hat nämlich bei der Abwägung zwischen dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG und dem einfachen Tierschutzrecht letzterem den Vorrang gegeben und die Angeschuldigten Richwien, Niebach und Brüggemann zu Geldstrafen verurteilt. Richtig wäre gewesen, die Kunstfreiheit gemäß Art. 5.3.1 GG als individuelles Freiheitsgrundrecht über das „unterwertige Schutzgut“ zu stellen und die Angeschuldigten freizusprechen.

Es ist weiter festzustellen, dass das Fehlurteil auf mehreren Rechtsbeugungen beruht.

In den Gründen des „Kaninchen-Urteils“ hat der Vorsitzende Richter Dr. Steinicke sich wie folgt im Jahr 2007 erkennbar verfassungsfeindlich geäußert:

1. „Es ist in diesem Fall zwischen den kollidierenden Rechtsgütern abzuwägen und festzustellen, welches Rechtsgut im Einzelfall Vorrang erhalten und welches hinter dem vorrangigen Recht zurücktreten muss. (Beschluss des BverfG vom 1.3.1978, 1 BvR 333/75, BverfGE 47, 327; Urteil des BverfG vom 24.04.1985, 2 BvF 2, 3, 4/83 BverfGE 69, 1) [...]
2. „Gemessen an diesen Grundsätzen könnten die Angeklagten sich nicht auf das Recht der Kunstfreiheit berufen. Denn bei dem Tierschutz handelt es sich um ein Gut mit Verfassungsrang (1), das hier der Kunstfreiheit vorgeht (2)“ [...]
3. „Als Folge der Aufnahme des Tierschutzgedankens in Art. 20a GG ist das Staatsziel "Tierschutz" gegenüber anderen Verfassungsnormen einschließlich Grundrechten grundsätzlich gleichrangig (Murswiek in: Sachs, Kommentar zum GG, 3. Auflage, 2002, Art. 20 a Rn. 55)“ [...]
4. „(2) Bei der Abwägung der konkurrierenden Verfassungsgüter - Kunstfreiheit gegen Staatsziel Tierschutz - hätte der Tierschutz hier Vorrang.“ [...]
5. „Aus entsprechenden Gründen können sich die Angeklagten nicht auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit, Art. 5. Abs. 1 GG, oder die Berufsfreiheit, Art. 12 GG berufen.“ [...]

Die vom Beschuldigten angenommene Gleichrangigkeit von Grundrechten und Staatszielbestimmungen entbehrt jeder verfassungsrechtlichen Grundlage und dient ihm erkennbar dazu, die Angeschuldigten, die sich nicht strafbar gemacht haben, widerrechtlich zu verurteilen. Die Manipulationen sind deutlich erkennbar:

Zu 1:

Kollidierende Rechtsgüter zum absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG gibt es nur in den vom Bonner Grundgesetz gezogenen Grenzen. Das hat das BverfG in seiner Mephisto-Entscheidung mit Bindewirkung für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, alle Behörden und Gerichte gemäß § 31 Abs. 1 GG klar wie folgt zum Ausdruck gebracht:

„Andererseits ist das Freiheitsrecht nicht schrankenlos gewährt. Die Freiheitsverbürgung in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht wie alle Grundrechte vom Menschenbild des Grundgesetzes aus, d. h. vom Menschen als eigenverantwortlicher Persönlichkeit, die sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltet (BVerfGE 4, 7 [15 f.]; 7, 198 [205]; 24, 119 [144]; 27, 1 [7]). Jedoch kommt der Vorbehaltlosigkeit des Grundrechts die Bedeutung zu, dass die Grenzen der Kunstfreiheitsgarantie nur von der Verfassung selbst zu bestimmen sind. Da die Kunstfreiheit keinen Vorbehalt für den einfachen Gesetzgeber enthält, darf sie weder durch die allgemeine Rechtsordnung noch durch eine unbestimmte Klausel relativiert werden, welche ohne verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt und ohne ausreichende rechtsstaatliche Sicherung auf eine Gefährdung der für den Bestand der staatlichen Gemeinschaft notwendigen Güter abhebt. Vielmehr ist ein im Rahmen der Kunstfreiheitsgarantie zu berücksichtigender Konflikt nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses grundlegenden Wertsystems durch Verfassungsauslegung zu lösen. Als Teil des grundrechtlichen Wertsystems ist die

Kunstfreiheit insbesondere der in Art. 1 GG garantierten Würde des Menschen zugeordnet, die als oberster Wert das ganze grundrechtliche Wertesystem beherrscht (BVerfGE 6, 32 [41]; 27, 1 [6]). Dennoch kann die Kunstfreiheitsgarantie mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich in Konflikt geraten, weil ein Kunstwerk auch auf der sozialen Ebene Wirkungen entfalten kann.“

Diese einschlägige Bundesverfassungsgerichtsentscheidung BVerfGE 30, 173 zitiert der beschuldigte Richter Dr. Steinicke wohlweislich nicht, stattdessen nicht einschlägige Entscheidungen des BVerfG betreffend die Wissenschaftsfreiheit und die Kriegsdienstverweigerung.

Zu 2:

Der manipulative Charakter des Urteils wird deutlich, wenn der Richter Dr. Steinicke eine Abwägung zwischen dem absoluten Kunstfreiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG und dem Tierschutz dahingehend vornimmt, dass er dem lediglich einfachgesetzlich geregelten Tierschutz den Vorrang gibt. Eine solche Abwägung ist völlig abwegig. Sie kann nur dem Ziel dienen, den Künstler Richwien widerrechtlich strafrechtlich zu verurteilen. Die Herleitung dieser Abwägung aus der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG, die man auch gerne als Verfassungslyrik bezeichnet, ist so abwegig, dass dem beschuldigten Richter Dr. Steinicke auch insoweit eine manipulative Absicht zu unterstellen ist.

Diese lapidare Erkenntnis steht wie folgt auf der Internetseite des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMLEV):

Die Staatszielbestimmung Tierschutz enthält – wie Staatszielbestimmungen allgemein – eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts zu beachten ist. Aus einer Staatszielbestimmung können die Bürger allerdings keine individuellen Ansprüche herleiten. Weiter leitet sich aus einer Staatszielbestimmung kein Vorrecht gegenüber den Grundrechten ab. [...]

Um diese Erkenntnis zu gewinnen, reicht die Allgemeinbildung aus. Es bedarf dazu keiner Ausbildung zum Juristen allgemein und im Besonderen zum Richter. Da der beschuldigte Richter Dr. Steinicke sogar dissertiert hat, muss ihm auch hier unterstellt werden, dass er diese abwegige Abwägung bewusst und gewollt zum Nachteil der unschuldigen Künstler Richwien, Niebach und Brüggemann vorgenommen hat.

Zu 3:

Noch deutlicher wird die Manipulation dadurch, dass er den Kommentator Murswiek in Sachs, Kommentar zum GG, 3. Auflage 2003, zu Art. 20a Rn. 55 völlig falsch zitiert hat, denn dort heißt es wörtlich:

„Art. 20a aber stellt für die Lösung solcher Zielkonflikte kein Entscheidungskriterium zur Verfügung. Der Umweltschutz soll gleichen Rang mit anderen Verfassungszielen haben. Aus dem verfassungsrechtlichen Rang des Umweltschutzes folgt aber nicht, dass der Umweltschutz stets Vorrang gegenüber Zielen haben müsse, die nicht im Grundgesetz festgelegt sind. Der Umweltschutz genießt - sofern nicht die Existenz einer Lebensgrundlage im Ganzen berührt ist (Rdn. 41) - weder absoluten noch auch

nur relativen Vorrang gegenüber anderen Zielen. Entsprechendes gilt für den Tierschutz.“

Der Kommentator Murswiek hat sich erkennbar nur über Staatsziele ausgelassen, nicht über Grundrechte im Verhältnis zum Staatsziel Tierschutz. Deutlicher kann die hinter der Manipulation stehende Absicht des beschuldigten Richters Dr. Steinicke zur Verurteilung der unschuldigen Künstler Richwien, Niebach und Brüggemann nicht zum Vorschein kommen.

Die Kommentierung aus Sachs zum GG, 3. Auflage 2003, zu Art. 20a Rn. 55 wird in der Anlage beigelegt.

Zu 4:

Die Manipulation setzt sich fort, indem er den Tierschutz als solchen zu einem konkurrierenden Verfassungsgut erhebt, den der Tierschutz als einfachgesetzliche Regelung überhaupt nicht erlangen kann. Daran ändert auch nichts die Staatszielbestimmung im Art. 20a GG. Auch insoweit wird auf die lapidare Erkenntnis des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hingewiesen.

Zu 5:

Die Manipulation gipfelt in der Ablenkung von der Kernfrage, die sich allein aus Art. 5.3.1 GG beantworten lässt, auf Fragen nach der Meinungsfreiheit und der Berufsfreiheit, die sich gar nicht ergeben. Die Kunstfreiheit ist sowohl als individuelles Freiheitsgrundrecht als auch als Abwehrrecht gegen jedwede Einmischung öffentlicher Gewalt in den Werk- und Wirkungsbereich des Künstlers absolut geregelt. Ob die Künstler Richwien, Niebach und Brüggemann sich strafbar gemacht haben, ist ausschließlich auf der Grundlage des Kunstfreiheitsgrundrechtes zu beurteilen und nicht auf den relativ geregelten Grundrechten der Meinungs- und Berufsfreiheit.

Im Ergebnis hätte der beschuldigte Richter Dr. Steinicke die Künstler Richwien, Niebach und Brüggemann freisprechen müssen, da das absolute Freiheitsgrundrecht der Kunstfreiheit gemäß Art. 5.3.1 GG Vorrang vor der (nur) einfachgesetzlichen Bestimmung des § 17 Nr. 1 TierSchG hat.

Zum Straftatbestand der Rechtsbeugung hat der BGH sich zutreffend wie folgt in seiner Entscheidung 1 StR 201/09 geäußert:

Allerdings ist nicht jeder Rechtsverstoß als „Beugung“ des Rechts anzusehen, vielmehr enthält dieses Tatbestandsmerkmal ein normatives Element und soll nur Verstöße gegen die Rechtspflege erfassen, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt (vgl. BGHSt aaO m.w.N.). Solche elementaren Rechtsverstöße liegen hier vor.

Die Feststellungen tragen auch den Tatvorsatz des Beschuldigten. Der Vorsatz muss sich lediglich darauf richten, dass das Recht zugunsten oder zuungunsten einer Partei verletzt wird. Einer besonderen Absicht bedarf es nicht. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Dem Unterzeichnenden ist klar, dass die Latte für die Verfolgung dieses Deliktes fast unerreichbar hoch hängt. Allerdings liegt nach der Rechtsprechung des BGH eine Rechtsbeugung immer dann vor, wenn eine Gerichtsentscheidung sich außerhalb des juristisch objektiv noch Vertretbaren bewegt und der Amtsträger sich bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Beides liegt hier vor.

Es ist juristisch objektiv nicht vertretbar, dass ein anerkannter Künstler bestraft wird, wenn er sich in Ausübung der Kunst innerhalb der verfassungsimmanenten Schranken betätigt.

Da das Kunstfreiheitsrecht gemäß Art. 5.3.1 GG absolut gefasst ist, kommen zur Begrenzung nur die verfassungsimmanenten Schranken in Betracht. Die Bestimmungen des TierschG können auch durch die Aufnahme des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes als Staatsziel in Art. 20a GG niemals zu verfassungsimmanenten Schranken aufsteigen. Der Tierschutz bleibt ein unterwertiges Schutzgut. Die Erhebung des einfachgesetzlich geregelten Tierschutzes zu einer „grundsätzlich gleichrangigen Verfassungsnorm“ stellt eine Klitterung des Grundgesetzes dar.

Mit dieser abstrusen Rechtsprechung hebt der beschuldigte Richter Dr. Steinicke die Leitnorm des Art. 1 Abs. 3 GG aus, in der es heißt:

„Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Es ist müßig, darauf hinzuweisen, dass die von ihm selbst als schutzlos bezeichneten Kaninchen keine Grundrechtsträger im Sinne des Bonner Grundgesetzes sein können.

Als kollidierendes Verfassungsrecht zum absoluten Kunstfreiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG führt Prof. Dr. Volker Epping in seinem Lehrbuch „Grundrechte“, Dritte und aktualisierte und erweiterte Auflage 2007, auf S. 114 auf:

- Schutzpflichten des Staates für die Jugend (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, 5 Abs. 2 GG, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG),
- die persönliche ehre (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, 5 Abs. 2 GG),
- im Extremfall auch die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)

Es soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24.02.1971 in BverfGE 30, 176, der sog. Mephisto-Entscheidung, weder die Schranken des Art. 5.2 GG noch die der Schrankentrias gemäß Art. 2. Abs. 1 Halbsatz 2 GG gelten lässt. Der 4. Leitsatz lautet:

„Für die Kunstfreiheit gelten weder die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG noch die des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG.“

Der Beschuldigte hat sich mit seiner „Kaninchen-Entscheidung“ nicht nur außerhalb des juristisch objektiv noch Vertretbaren bewegt, sondern sich als Amtsträger auch erkennbar bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt.

Als Volljurist mit Dissertation kennt der beschuldigte Richter Dr. Steinicke mit Sicherheit das Menschenbild des Bonner Grundgesetzes. Mit Sicherheit kennt er auch die einschlägige Entscheidung des BverfG zur Kunstfreiheit, nämlich die Mephisto – Entscheidung. Diese blendet er aber ganz offensichtlich aus, um zu einer Einschränkung der Kunstfreiheit kommen zu können. Er zitiert statt der einschlägigen Mephisto – Entscheidung die nicht einschlägigen Entscheidungen des BverfG, nämlich die Entscheidung „hess. Hochschulgesetz“ und „Kriegsdienstverweigerung“, die beide mit der Kunstfreiheit nichts zu tun haben.

Deutlich entfernt hat der Beschuldigte sich von Recht und Gesetz weiter dadurch, dass er die einfachgesetzlich einschränkbareren Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Berufsfreiheit überhaupt erörtert bei der Beurteilung des absoluten Kunstfreiheitsgrundrechtes. Diese beiden Grundrechte können das absolute Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG nicht einschränken helfen.

Dass der Beschuldigte bewusst zum Nachteil der angeklagten Künstler und zum Vorteil der zahlreichen Anzeigeerstatte entschieden hat, ergibt sich aus dem gezielt gefälschten Zitat:

„Als Folge der Aufnahme des Tierschutzgedankens in Art. 20a GG ist das Staatsziel "Tierschutz" gegenüber anderen Verfassungsnormen einschließlich Grundrechten grundsätzlich gleichrangig (Murswiek in: Sachs, Kommentar zum GG, 3. Auflage, 2002, Art. 20a Rn. 55)“

Tatsächlich lautet es bei Murswiek in: Sachs, Kommentar zum GG, 3. Auflage, 2003, Art. 20 a Rn. 55:

„Art. 20a aber stellt für die Lösung solcher Zielkonflikte kein Entscheidungskriterium zur Verfügung. Der Umweltschutz soll gleichen Rang mit anderen Verfassungszielen haben. Aus dem verfassungsrechtlichen Rang des Umweltschutzes folgt aber nicht, dass der Umweltschutz stets Vorrang gegenüber Zielen haben müsse, die nicht im Grundgesetz festgelegt sind. Der Umweltschutz genießt - sofern nicht die Existenz einer Lebensgrundlage im Ganzen berührt ist (Rdn. 41) - weder absoluten noch auch nur relativen Vorrang gegenüber anderen Zielen. Entsprechendes gilt für den Tierschutz.“

Auch die Jahreszahl der Auflage ist gefälscht. Die 3. Auflage 2002 gibt es nach Auskunft des Büros des Lehrstuhlinhabers Prof. Dr. Michael Sachs nicht. Die 3. Auflage ist 2003 erschienen.

Angesichts dieser Fülle von Manipulationen zu Lasten der verurteilten Künstler, die sich in keiner Weise strafbar gemacht haben, kann der Beschuldigte nicht leugnen, dass er sich über den Sinn und die Bedeutung der Vorschrift des Art. 5.3.1 GG, insbesondere über dessen „ratio legis“ im klaren war. Er hat sich wegen Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB strafbar gemacht.

Robert Niebach

Anlagen (2): Kopie des Urteils vom 04.06.2007

Kommentierung aus Sachs zum GG zu Art. 20a Rn. 55 aus 3. Auflage, 2003

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere 54-56 a Art. 20a

Eckdaten (Rdn. 41-48) -so gut zu schützen, wie dies rechtlich und faktisch möglich ist, ohne die Verwirklichung anderer öffentlicher Aufgaben (in dem angestrebten Umfang) unmöglich zu machen.

Normative Kraft kann dieses Optimierungsgebot allerdings nur in dem Maße entfalten, in dem verbindliche Kriterien für die Gewichtung der konfligierenden Ziele aus dem Grundgesetz abgeleitet werden können. Denn wenn dem Gesetzgeber (oder dem sonst zuständigen Staatsorgan) völlig freisteht, darüber zu entscheiden, in welchem Umfang dem Umweltschutz entgegenstehende Ziele verwirklicht werden sollen, läuft das Optimierungsgebot leer: Praktisch jede Umweltbeeinträchtigung ließe sich mit irgendeinem konfligierenden Ziel rechtfertigen. 54

Art. 20 a aber stellt für die Lösung solcher Zielkonflikte kein Entscheidungskriterium zur Verfügung. Der Umweltschutz soll gleichen Rang mit anderen Verfassungszielen haben. Aus dem verfassungsrechtlichen Rang des Umweltschutzes folgt aber nicht, dass der Umweltschutz stets Vorrang gegenüber Zielen haben müsse, die nicht im Grundgesetz festgelegt sind. Der Umweltschutz genießt -sofern nicht die Existenz einer Lebensgrundlage im ganzen berührt ist (Rdn. 41) -weder absoluten noch auch nur relativen Vorrang gegenüber anderen Zielen.⁹¹ Entsprechendes gilt für den Tierschutz. 55

7. Europarechtliche Prägung

Das deutsche Umweltrecht wird immer stärker durch das europäische Umweltrecht vorgeprägt. Eine Vielzahl von Rechtsakten, vor allem Richtlinien, der EG gibt den Mitgliedstaaten auf den einzelnen Gebieten des Umweltschutzrechts wie auch auf mittelbar den Umweltschutz betreffenden Rechtsgebieten sowohl die einzuhaltenden materiellen Standards als auch Instrumente und Verfahren des Umweltschutzes vor. Daran sind die deutschen Gesetzgebungsorgane gebunden. Diese Bindungen engen die Gestaltungsfreiheit, die dem Gesetzgeber im Rahmen des Art. 20a bleibt, wesentlich ein. Sie führen dazu, dass die Konkretisierung des Staatsziels Umweltschutz durch die europäische Rechtsetzung wesentlich mitgeprägt wird.⁹² Diese hat nach Art. 2, 174 II EGV ein "hohes" Umweltschutzniveau anzustreben. 55 a

c. Die Adressaten und die Grenzen der Pflichten zum Umweltschutz und zum Tierschutz

Die Staatsziele Umweltschutz und Tierschutz sind mit einigen überflüssigen Kautelen versehen worden, die der Furcht entsprungen sind, die Gerichte könnten aufgrund der Staatszielbestimmung die Initiative in der Umweltpolitik an sich reißen und den Gesetzgeber überspielen. Im Gesetzgebungsverfahren sind die betreffenden Formulierungen daher als "Angstklausele" bezeichnet worden.⁹³ Dass auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tierschutz nicht anders als "im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung" erfolgen können, ist eine bare Selbstverständlichkeit (Art. 20 III).⁹⁴ 56

Art. 20 a verpflichtet nur den Staat, nicht Individuen, private Wirtschaftsunternehmen oder die Gesellschaft im ganzen.⁹⁵ Entgegen einigen Stimmen in der Litera 56 a

⁹¹ Die Formulierung, die natürlichen Lebensgrundlagen stünden unter dem "besonderen Schutz" des Staates, die einen relativen Vorrang sichern sollte, war am Widerstand der CDU/CSU gescheitert, vgl. Bericht der GemVeiFKom (Fn. 11), S. 65 f.; vgl. auch Würtenberger, VVStR 58 (1999), 139 (156).

⁹² Dazu Schulze-Fielitz, in: Dreier II, Art. 20a Rdn. 14ft . .

⁹³ Vgl. ~b~. Dr. I. Irsch, BT-Prm 12/18113(C); Abg. A. Ieiner, BT-Prot 12/18100(B).

⁹⁴ Ausführlicher hierzu Murswiek NVwZ 1996, 222 f

⁹⁵ Anders einige landesverfassungsrechtliche Umweltschutzbestimmungen, vgl. BayVerf Art. 141 r 1, BramNerf Art. 39 I, MVVerf Art. 12 III, SaarlVerf Art. 59a, SächsVerf Art. 10 I 1 SächsAnhVerf Art. 35 II, ThürVerf Art. 31. '